

Die Aufbewahrung der beschlagnahmten Gegenstände hat, sofern diese nicht schon zu einem früheren Zeitpunkt an den rechtmäßigen Besitzer übergeben werden (weil die Voraussetzungen der Beschlagnahme z. B. nicht mehr gegeben sind), in der Regel so lange zu erfolgen, bis eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung (Urteil oder Beschluß über endgültige Einstellung)⁵⁶ vorliegt.

Erfolgt eine vorläufige Einstellung des Verfahrens, insbesondere wenn der Täter nicht ermittelt werden konnte (§ 143 Ziff. 1 StPO), und die beschlagnahmten Gegenstände werden noch als Beweismittel benötigt, sind sie so lange aufzubewahren, bis die Straftat verjährt ist (vgl. auch §§ 82 ff. StGB).

Wenn das Verfahren nach §§ 75 Abs. 1 oder 2, 141, 148, 152, 189 Abs. 2 oder 3, 248, 249, 299 Abs. 3 StPO endgültig eingestellt wird oder ein Freispruch erfolgt bzw. das Urteil nicht auf Einziehung der beschlagnahmten Gegenstände lautet, sind sie dem rechtmäßigen Besitzer auszuhändigen.

Werden Gegenstände in einem Ermittlungsverfahren beschlagnahmt, deren Eigentümer nicht ermittelt werden können, sind sie nach den Bestimmungen über Verjährungsfristen gemäß der §§ 82 ff. StGB aufzubewahren. Dabei ist die Straftat zugrunde zu legen, nach der sich der Täter verdächtig gemacht hat. Nach Ablauf der Verjährungsfristen, jedoch spätestens nach acht Jahren, sind diese Gegenstände zu verwerten, wenn sich der Beweiswert auf andere Weise sichern läßt.

5.5. Die Veräußerung beschlagnahmter Gegenstände

Die Veräußerung beschlagnahmter Gegenstände wird im § 118 StPO geregelt. Danach dürfen beschlagnahmte Sachen, die eingezogen werden können, veräußert werden, wenn sie

— sonst verderben könnten⁵⁷ oder

— ihre Aufbewahrung, Pflege oder Erhaltung einen volkswirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand erfordern.

Der Erlös aus den Veräußerungen tritt an die Stelle der Sachen. Dem Verderb ist nach § 118 Abs. 1 StPO eine Sache immer dann ausgesetzt, wenn sie nach relativ kurzer Zeit nicht mehr zu verwerten ist. Das trifft besonders für eine Reihe von Lebensmitteln, aber auch für andere tierische und pflanzliche Produkte, Medikamente, Chemikalien usw. zu.

Der Aufwand für die Aufbewahrung, Pflege und Erhaltung einer Sache wird immer dann nicht zu vertreten sein, wenn die Kosten bereits nach kurzer Zeit den Wert der Sache annähernd erreichen oder ihn übersteigen. Das wäre beispielsweise bei Tieren der Fall,